

**Bebauungsplan Nr. 109 – Waubacher Weg -**  
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden  
 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

|                         |  |
|-------------------------|--|
| <u>Antragsteller/in</u> | Landschaftsverband Rheinland<br>Amt für Bodendenkmalpflege   |
| <u>Anschrift:</u>       | Endenicher Str. 133<br>53115 Bonn  |
| <u>Antrag:</u>          | <p>Ich bitte die verspätet Stellungnahme zu der o.a. Planung zu entschuldigen. Die Prüfung der vorliegenden Archivunterlagen bezüglich möglicher Auswirkungen der o.a. Planung auf das archäologische Kulturgüter hat zunächst keine wesentlichen umwelt- bzw. planungsrelevanten Hinweise erbracht. Zu beachten ist jedoch, dass die verfügbaren Daten nicht das Ergebnis einer systematischen Erhebung sind. Daher geben diese nur einen ersten Hinweis zu der archäologischen Ausgangssituation und ermöglichen nur ansatzweise Aussagen zum Bestand archäologischer Kulturgüter bzw. Kulturlandschaftsbestandteile. Von Bedeutung ist, dass aus der unmittelbaren Umgebung der Fläche zahlreiche sog. Zufallsfundstellen bekannt sind und dass die Via Belgica nur ca. 700 m entfernt verläuft. Daher kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass Bodendenkmäler betroffen sind.</p> <p>Zur Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Grundlagen für den Umweltbericht und damit insbesondere zur Vorbereitung der Abwägungsentscheidung sollte daher in der Fläche eine Bestandserhebung (archäologische Grunderfassung) ermöglicht werden. Erst dieses Ergebnis ermöglicht eine Aussage dazu, in welchem Umfang die Belange des Bodendenkmalschutzes entscheidungserheblich für die Planung sein können.</p> <p>Auf der Grundlage der vorliegenden Datenbasis, wird die Grunderfassung der Bodendenkmäler- soweit es die Bodenverhältnisse erlauben - zunächst durch Mitarbeiter des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege durchgeführt. Diese Maßnahme, die im Interesse der frühzeitigen Konfliktbewältigung durchgeführt wird, setzt jedoch eine enge und der Planung angepasste Zusammenarbeit mit Ihnen als Planungsbehörde bzw. Untere Denkmalbehörde voraus.</p> <p>Die Grunderfassung der Bodendenkmälern erfordert eine vorbereitete Fläche. Um Indizien zu Bodendenkmälern ausmachen zu können, muss die Fläche gepflügt, geeeggt und abgereget sein, nur so sind Bodendenkmäler an der Oberfläche überhaupt nachweisbar.</p> <p><b>Ich bitte Sie daher umgehend um folgende Informationen:</b></p> <p style="padding-left: 40px;">Ermöglicht die derzeitige (landwirtschaftliche) Nutzung der Fläche (bzw. Teile davon) eine Grunderfassung der Bodendenkmäler bzw. wann ermöglicht die Nutzung eine Grunderfassung der Bodendenkmäler</p> <p style="padding-left: 40px;">Wann muss das Prospektionsergebnis voraussichtlich vorliegen, damit das es zur Ergänzung des Umweltberichtes und damit für die die Planung ausgewertet werden kann.</p> |
| <u>Beschluss:</u>       | Der Stellungnahme wird entsprochen.  |

|   |  |                |                   |
|---|--|----------------|-------------------|
| <u>Begründung:</u>  | <p>Der Pächter der Fläche wird gebeten, diese so vorzubereiten, dass eine Grunderfassung durch das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege erfolgen kann.</p> <p>Sollten sich bei der Grunderfassung Hinweise auf für die Bodendenkmalpflege relevante Fakten ergeben, so werden weitere Untersuchungen erforderlich sein.</p> <p>Im Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:<br/> Bei dem Errichten baulicher Anlagen ist die auszuführende Baufirma zu verpflichten, auftretende archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß dem Gesetz zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG vom 11.03.1980) der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege (Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45 in 52385 Nideggen, Tel.: 02425 9039-0, Fax 02425 9030-199), unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeit ist abzuwarten. Auf die §§ 15 und 16 DSchG wird hingewiesen.</p> |                |                   |
| <b>Abstimmung</b>   | <b>dafür</b>   | <b>dagegen</b> | <b>Enthaltung</b> |
| Bau- und Umweltausschuss  |  |                |                   |
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing<br><br>Haupt- und Finanzausschuss |  |                |                   |
| R A T   |  |                |                   |